Zweiter Abschnitt. - Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

## I. Abtretung von Privatrechten. - Expropriation.

Bergl. Nr. 16 Erw. 2.

II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. - Extradition de malfaiteurs et d'accusés.

Bergl. Nr. 1 Erw. 2 b.

## III. Eisenbahnwesen. - Chemins de fer.

- 1. Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise. Questions de droit relatives aux voies de raccordement.
- 15. Arfeil vom 15. Januar 1909 in Sachen Bundesbahnen gegen Kailers Kaffeegeldiaft. G. m. b. S.

Begriff der eidgenössischen Gerichtsstandsnorm. — Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses nicht nur gegenüber der Ausserachtlassung einer solchen, sondern auch gegenüber ihrer irrtümlichen Anwendung auf einen ihr nicht unterstehenden Fall, z. B. gegenüber der irrtümlichen Anwendung von Art. 9 Abs. 3 des BG betr. die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise auf eine Klage aus Art. 8 des zitierten BG. - Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht erforderlich.

A. Die Kirma Raifers Raffeegeschäft, G. m. b. S. in Bafel, ist Gigentumerin eines an die Geleiseanlage ber Schweizerischen Bundesbabnen, bezw. an das Berbindungsgeleife einer andern Firma angeschlossenen Berbindungsgeleises zur Bebienung ihres Ctabliffements. Auf Grund eines am 13. Mai 1904 zwischen ber Berwaltung ber Bundesbahnen und der Firma Raifer abgeschloffe= nen Vertrages hat die Bahnverwaltung die von ihr verlangten leeren, sowie die für fie bestimmten, im Babnhof Bafel angetom= menen beladenen Bahnwagen bis auf bas Abstellgeleise B am Ginaang der Geleifeanlage der öffentlichen Material-Lagerplate guauführen. Ebendafelbst hat die Bahn auch die von der Firma Raifer beladenen bezw. entladenen Bahnwagen in Empfang zu nehmen. Art. 4 bes Bertrages bestimmt fodann, daß bei Uber= ichreitung ber im Art. 8 bes Bundesgesetzes betr. bie Rechtsver= hältnisse ber Berbindungsgeleise vom 19. Dezember 1874 festge= fetten Frift die gesethliche Berspätungsgebuhr zu zahlen ist. Die Bahnverwaltung forderte nun für solche Verspätungen von der Firma Raifer eine Entschädigung von 57 Fr., beren Bezahlung jedoch verweigert wurde. Die Bahnverwaltung reichte bierauf am 27. April 1908 beim Zivilgerichtspräftdium Bafelftadt Klage gegen die Kirma Kaifer ein. Der Anwalt der Beklagten bestritt die Ruftandigkeit des Basler Richters, weil gemäß Art. 9 bes Berbindungsgeleisegesetes berartige Anftande vom Bundesgericht, als einziger Zivilgerichtsinftanz, beurteilt werden müßten. Durch Urteil vom 13. August 1908 erklärte sich ber Zivilgerichtspräfibent unzuständig, wobei er nach der mündlichen Urteilsbegründung der Rechtsanschauung des Anwaltes der Beklagten folgte.

B. Gegen dieses Urteil haben die Schweizerischen Bundesbahnen den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit bem Untrag auf Aufhebung erklärt. Es wird ausgeführt: Die Anwenbung der Gerichtsftandsnorm bes Art. 9 des Verbindungsgeleise= gesetzes auf ben vorliegenden Streit sei ganglich unhaltbar, verftofe gegen klares Recht und erscheine bemnach als willfürlich. Gin Blid auf die Art. 8 und 9 des Verbindungsgeleifegefetes zeige, baß sie zwei ganz verschiedene Tatbestände normierten. Art. 8 betreffe den Fall, daß Wagen der Hauptbahn vom Inhaber bes Berbindungsgeleifes über die gefehliche oder vertragliche Frift binaus auf dem lettern zurückbehalten werden, und setze zugleich die Entschädigungssolgen abschließend fest. Art. 9 dagegen beziehe sich auf den Fall, daß eine gegenseitige Benützung der Güterwagen der Hauptbahn und der Verbindungsbahn vereinbart sei oder verzeinbart werden sollte, und daß sich die Parteien über die hiesur u leistende Vergütung nicht einigen könnten. Für Anstände über das Maß dieser Vergütung sei das Bundesgericht als einzige Instanz eingesetzt, nicht aber auch für die gemäß Art. 8 geschuldeten Verspätungsgebühren. Die Unrichtigkeit der Rechtsauffassung des Zivilgerichtspräsidiums ergebe sich, abgesehen von dem durch aus klaren Wortlaut des Gesetzes, auch aus Art. 50 Ziff. 4 OS, wonach das Bundesgericht nur für Streitigkeiten kompetent sei, die sich auf Vergütungen gemäß Art. 1, Lemma 3, und Art. 9 des Verbindungsgeleisegesetzes beziehen, während daselbst von Entschädigungen sur bur verspätet zurückgestellte Wagen nicht die Rede sei.

C. Der Zivilgerichtspräsident hat in seiner Vernehmlassung barauf ausmerksam gemacht, daß die Rekurrentin den kantonalen Instanzenzug nicht erschöpft habe, da sie gegen den angesochtenen Entscheid hätte appellieren können (§ 221 ZPO nach der Fassung vom 14. März 1907), und zur Sache selber bemerkt, daß die Rekurrentin sich seinerzeit nicht auf Art. 8 des Verbindungsgesleisegesetze berufen habe, daß aber die Aussührungen der Rekursssschrift als richtig erscheinen, weshalb kein Gegenantrag gestellt werde. Die Rekursbeklagte hat keine Vernehmlassung eingereicht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentin beschwert sich barüber, daß der Zivilgerichtspräsident die Gerichtsstandsnorm des Art. 9 des Bundesgesetzs betr. die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zu Unrecht
angewendet und sich danach unzuständig erklärt habe, statt seineRompetenz nach kantonalem Prozestrecht zu besahen. Man hat es
baher, wenn schon in der Rekursschrift Art. 4 BV angerusen ist,
doch in erster Linie mit einer Beschwerde wegen Verletzung einer
eidgenössischen Gerichtsstandsnorm nach Art. 189 Abs. 3 DG zu
tun, welche Bestimmung sich sowohl auf Fragen der sachlichen
Zuständigkeit der Gerichte (vergl. US 25 I S. 30 Grw. 1), als
auch auf den Fall bezieht, da nicht die unterlassene Anwendung
der fraglichen Norm, sondern deren irrümliche Anwendung auf

ben Tatbestand, für den sie nicht zutrifft, gerügt wird. Die vorz gängige Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, die nach der Praxis bei Rekursen wegen Berletzung des Art. 4 BB gefordert wird, ist keine Boraussetzung einer staatsrechtlichen Beschwerde nach Art. 189 Abs. 3, wie denn auch hier schon praktische Gründe dagegen sprechen, vorerst die Durchlaufung der kantonalen Rechtszmittel zu verlangen.

2. Materiell erscheint der Returs ohne weiteres als begründet und zwar aus ben von ber Refurrentin angeführten Grunden, bie auch vom Zivilgerichtsprafibenten nunmehr als zutreffend an= erkannt werden. In der Tat handelt es sich bei der Klage der Rekurrentin gegen die Rekursbeklagte nicht um einen Anftand über die Bergutung für die gegenfeitige Benutung der Wagen im Berhältnis von Saupt- und Berbindungsbahn, worüber nach Art. 9 des Verbindungsgeleifegesetes das Bundesgericht (als ein= gige Instang) zu entscheiben bat, sondern um einen Anspruch ber Rekurrentin an die Rekursbeklagte als Inhaberin bes Berbin= bungsgeleises wegen verspäteter Ablieferung ber Wagen nach bem Bertrag ber Parteien, in Berbindung mit Art. 8 bes Bunbesge= fetes, ber feine entsprechende Bestimmung betreffend die Gerichtsbarteit enthält und vernünftigerweise auch nicht enthalten fann, ba ja bas Verfahren vor Bundesgericht (als einziger Zivilinstanz) für die Beurteilung folder, aller Regel nach mehr untergeordneten Streitigkeiten fich naturgemäß nicht eignet.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und bas Urteil des Zivilgerichts= präsidenten von Baselstadt vom 13. August 1908 aufgehoben.